



# ARBEITNEHMENDE IM HAUSHALT UND IN DER 24-STUNDEN-BETREUUNG IM KANTON BASEL-STADT

## 1. Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Für Arbeitsverhältnisse im privaten Haushalt und in der 24-Stunden-Betreuung gelten folgende gesetzlichen Grundlagen:

- Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmende im Haushalt einschliesslich der 24-Stunden-Betreuung im Kanton Basel-Stadt vom 25. August 2020 (NAV Haushalt BS)

Dieser Normalarbeitsvertrag (NAV) regelt die Arbeitsbedingungen und Rechte und Pflichten von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden. Er findet Anwendung auf sämtliche Vertragsverhältnisse in privaten Haushalten.<sup>1</sup>

- Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft vom 20. Oktober 2010 (NAV Hauswirtschaft Bund)

Dieser für die ganze Schweiz gültige NAV enthält ausschliesslich zwingende Mindestlohnbestimmungen. Er findet Anwendung auf Vertragsverhältnisse mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 5 Stunden pro Woche.

Lohnberechnungen mit Feiertags- und Ferienzuschlag:

Ausbildung	Stundenlöhne Hauspersonal				Monatslöhne Hauspersonal
	Grundlohn pro Stunde	Feiertage (3.59 %): 9 Feiertage pro Jahr	Ferien (8.33%): 4 Wochen Ferien*	Ferien (10.64 %): 5 Wochen Ferien*	
Ungelernt	19.20	19.89	21.55	22.06	3'494.40
Ungelernt 4 J. Berufserfahrung	21.10	21.86	23.68	24.19	3'840.20
Gelernt EFZ	23.20	24.03	26.03	26.59	4'222.40
Gelernt EBA	21.10	21.86	23.68	24.19	3'840.20

Die genannten Stundenlöhne basieren auf einer 42 Std.-Woche, wie sie im NAV Haushalt BS (§ 17 Abs. 2) vorgesehen ist. Die Monatslöhne (rechte Spalte) stellen Grundlöhne dar und werden wie folgt berechnet: Der Grundlohn pro Stunde wird mit der Anzahl Arbeitsstunden pro Woche (42 h) und mit der durchschnittlichen Anzahl Wochen pro Monat ( $4 \frac{1}{3}$ ) multipliziert (zur Veranschaulichung: CHF 3'494.40 = CHF 19.20 x 42 h x  $4 \frac{1}{3}$ ).

\*Grundsätzlich sind die Ferien effektiv zu beziehen und der anteilmässige Ferienlohn ist im Zeitpunkt der Ferien auszurichten. Eine Abgeltung ist nach Bundesgericht nur zulässig bei sehr unregelmässiger Arbeitsleistung oder bei sehr kurzen Arbeitseinsätzen. Der Anteil Ferienlohn muss im Vertrag und auf der Lohnabrechnung ersichtlich sein.

Gemäss Art. 7 des NAV Hauswirtschaft Bund kann ein Teil des Lohnes als Naturallohn bezogen werden. Der Abzug berechnet sich nach Art. 11 AHVV. Dies bedeutet, dass bei voller Verpflegung sowie Unterkunft beim Arbeitgebenden ein Abzug von CHF 33.-- pro Tag zulässig ist. Bei nicht voller Verpflegung und Unterkunft sind die Ansätze: Frühstück CHF 3.50, Mittagessen CHF 10.--, Abendessen CHF 8.-- und Unterkunft CHF 11.50 pro Tag.

<sup>1</sup> Damit der ehemalige NAV Hauspersonal BS vom 20. November 1990 anwendbar war, mussten mindestens vier Arbeitsstunden pro Woche geleistet werden. Diese Anwendbarkeitshürde wurde jedoch im Rahmen der Totalrevision gestrichen.

- Schweizerisches Obligationenrecht (OR): insbesondere Art. 319 ff. OR.  
Bei Fehlen von zulässigen, vertraglichen Abreden gelten die Bestimmungen des OR. Von (relativ) zwingenden Bestimmungen kann (zuungunsten der Arbeitnehmenden) nicht abgewichen werden.
- Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) ist auf private Haushalte – abgesehen von den Bestimmungen über das Mindestalter – nicht anwendbar (Art. 2 Abs. 1 lit. g ArG).

## 2. Erklärungen zum NAV Haushalt BS insbesondere

- Der NAV Haushalt BS ersetzt per 1. Oktober 2020 den ehemaligen Normalarbeitsvertrag für Hauspersonal im Kanton Basel-Stadt vom 20. November 1990. Der neue NAV Haushalt BS ist auf bereits bestehende Arbeitsverhältnisse nach einer Übergangsfrist von sechs Monaten seit Inkrafttreten anwendbar. Das heisst, er muss ab dem 1. April 2021 auf alle Arbeitsverhältnisse angewendet werden.
- Vom NAV Haushalt BS kann zuungunsten der Arbeitnehmenden nur in einem schriftlichen Einzelarbeitsvertrag abgewichen werden, wobei die pauschale Wegbedingung der Vorschriften unzulässig ist.
- Der Arbeitgebende muss den NAV Haushalt BS (und den NAV Hauswirtschaft Bund) den Arbeitnehmenden bei Beginn des Arbeitsverhältnisses aushändigen.
- Besonders hervorzuheben ist:
  - Ab einer gewissen Arbeitszeit ist die Arbeit zwingend durch eine Pause zu unterbrechen (vgl. § 19 NAV Haushalt BS). Darüber hinaus ist grundsätzlich eine tägliche Ruhezeit von elf aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren (vgl. § 21 NAV Haushalt BS).
  - Der Lohn bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung, etwa aufgrund einer Krankheit, ist unabhängig von der vereinbarten Dauer und ab Beginn des Arbeitsvertrages und im ersten Dienstjahr im Umfang von mindestens einem Monat geschuldet.
  - Die Kündigung des Arbeitsvertrages hat schriftlich, also mit handschriftlicher Unterschrift, zu erfolgen (vgl. § 13 NAV Haushalt BS). Die Kündigung der Unterkunft, somit insbesondere im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung, muss den Arbeitnehmenden auf dem vom Kanton genehmigten Formular mitgeteilt werden, wobei bei der Kündigung der Unterkunft die mietrechtlichen Bestimmungen anwendbar sind (vgl. § 15 NAV Haushalt BS). Informationen zur Kündigung der Unterkunft finden Sie unter [www.mietberatung.bs.ch](http://www.mietberatung.bs.ch).
  - Das Arbeitszeugnis ist den Arbeitnehmenden vom Arbeitgebenden am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses unaufgefordert auszuhändigen.
  - Die Arbeits- und Präsenzzeit sowie die Pausen sind in 24-Stunden-Betreuungsverhältnissen im NAV Haushalt BS festgelegt worden.
  - Die Leistung von Präsenzzeit, welche vor allem bei der 24-Stunden-Betreuung grosse Relevanz zeigt, wird gemäss § 34 in Form von Pauschalen pro Monat vergütet. Achtung: Bei häufigen Einsätzen während der Präsenzzeit, d.h. ab durchschnittlich zweimal pro Nacht, sind die Arbeitnehmenden lediglich in einem 50%-Pensum anstellbar. Eine Vorlage für eine Lohnabrechnung finden Sie hier.
  - Die Arbeitszeiterfassung hat durch den Arbeitgeber schriftlich zu erfolgen. Wenn der Arbeitgeber keine Zeit erfasst, werden Aufzeichnungen der Arbeitnehmenden im

Streitfall als Beweismittel zugelassen. Was die Zeiterfassung alles beinhalten muss, ist in § 25 Abs. 2 festgehalten. Eine Vorlage für die Zeiterfassung finden Sie [hier](#).

### 3. Vertragsmuster

Die Arbeitgebenden haben bei unbefristeten oder länger als einen Monat dauernden Arbeitsverhältnissen eine Pflicht, die Arbeitnehmenden schriftlich über die Namen der Vertragsparteien, den Beginn des Arbeitsverhältnisses, die Funktion der Arbeitnehmenden, den Lohn sowie Zuschläge und die wöchentliche Arbeitszeit zu informieren. Die Arbeitgebenden können ein Vertragsmuster (Muster für Stunden- bzw. Monatslohn) verwenden und entsprechend abändern.

### 4. Sozialversicherungen

Für Arbeitnehmende im Haushalt müssen Sozialversicherungsleistungen (AHV, IV, EO, ALV, Familienzulagen, UVG sowie allenfalls BVG) entrichtet werden.

Weitere Informationen sind bei der [Ausgleichskasse Basel-Stadt](#), Wettsteinplatz 1, 4001 Basel (Tel. 061 685 22 22, Fax 061 685 23 23) zu finden.

Es ist zu beachten, dass bei Grenzgängern unter bestimmten Voraussetzungen (wie z.B. Arbeitslosigkeit mit Zwischenverdienst oder Mehrfachbeschäftigung) die Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit des Wohnsitzstaates massgebend sein können. Für weitere Informationen muss die Ausgleichskasse des Wohnstaates kontaktiert werden.

### 5. Ausländische Arbeitnehmende im privaten Haushalt

#### 5.1 Aufenthalts- und/oder Arbeitsbewilligung

Bei Beschäftigung von ausländischem Personal sowie Au-Pairs sind folgende Stellen bzw. Links zu konsultieren:

- [Amt für Wirtschaft und Arbeit, Basel-Stadt](#), Utengasse 36, Postfach, 4005 Basel, Tel. 061 267 50 60 (<http://www.awa.bs.ch/arbeitgebende-unternehmen/arbeitsbewilligungen.html>)
- [Migrationsamt, Basel-Stadt](#), Spiegelgasse 12, Postfach, 4001 Basel, Tel. 061 267 70 70, Fax 061 267 72 48 (<http://www.bdm.bs.ch/>)

#### 5.2 Steuern

Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, je nach Wohnsitz oder Art der Aufenthaltsbewilligung der Arbeitnehmenden Steuern vom Lohn zurückzubehalten und darüber mit der Steuerverwaltung abzurechnen. Merkblätter, Tarife, Bescheinigungen sowie Abrechnungs- und Anmeldeformulare sind bei der Steuerverwaltung Basel-Stadt, Abt. Quellensteuer, Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel, Tel. 061 267 98 14 zu finden.

**Kontakt:**

Kanton Basel-Stadt  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Rechtsberatung Arbeitsvertragsrecht  
Tel. 061 267 88 09